

# Richtlinie

für die Förderung von

## **Gewässerökologie für Wettbewerbs- teilnehmer**

im Land Salzburg

Veröffentlicht mit Beschluss der Salzburger Landesregierung:

vom 10.10.2011

# **I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

<b>1. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>2. FÖRDERUNGSWERBER GEMÄß § 19 Z1 UND Z6 UMWELTFÖRDERUNGSGESETZ, BGBL. 185/1993 I.D.G.F. ....</b>	<b>4</b>
<b>3. ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>4. VORAUSSETZUNGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>5. ABWICKLUNG UND VERFAHREN .....</b>	<b>6</b>
<b>6. INKRAFTTRETEN .....</b>	<b>6</b>

## **1. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG**

- 1.1 Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer gemäß § 17a des Umweltförderungsgesetzes BGBl 185/1993 i.d.g.F. bzw. § 4 der dazu erlassenen Förderungsrichtlinien 2009 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer.

## **2. FÖRDERUNGSWERBER GEMÄß § 19 Z1 UND Z6 UMWELTFÖRDERUNGSGESETZ, BGBL. 185/1993 I.D.G.F.**

- 2.1 Physische und juristische Personen, die eine Anlage zur Wasserkraftnutzung betreiben.
- 2.2 Physische und juristische Personen, die sonstige Anlagen betreiben, die hydromorphologische Belastungen gemäß § 2 Abs. 1 verursachen, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder auf dem Markt als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten und somit dem EU-Beihilfenrecht gemäß Art. 87 ff des EG-Vertrags unterliegen.

## **3. ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG**

- 3.1 Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen gewährt.
- 3.2 Das Ausmaß der Förderung beträgt für kleine und mittlere Betriebe gemäß oben angeführter Förderungsrichtlinie des Bundes bis zu 15 %, ansonsten bis zu 10 %, jedoch nicht mehr als 50 % der durch die Bundesförderung anerkannten Kosten. Die maximale Höhe der Landesförderung wird mit € 50.000,00 je zusammenhängender Maßnahme begrenzt.

## 4. VORAUSSETZUNGEN

- 4.1 Höchstmögliche Inanspruchnahme der Förderung gemäß Umweltförderungsgesetzes BGBl. 185/1993 i.d.g.F.
- 4.2 Sämtliche Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes 1993 BGBl. 185/1993 i.d.g.F. sowie den dazu erlassenen Förderungsrichtlinien Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer sind einzuhalten.
- 4.3 Die Förderungsempfänger haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie bereit sind, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere auch dem Salzburger Landesrechnungshof, die Einsichtnahme in die Gebarungunterlagen zu gewähren, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Förderungsmittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder Nichtausführung des geförderten Vorhabens ungesäumt zurückzuerstatten.
- 4.4 Die Förderungsnehmer haben weiters eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 8 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. I/165/1999 in der jeweils geltenden Fassung abzugeben, wonach sie sich einverstanden erklären, dass Name und Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Förderungsbetrages im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung veröffentlicht werden.
- 4.5 Der Instandhaltung der Anlagen, muss gewährleistet sein.
- 4.6 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

## **5. ABWICKLUNG UND VERFAHREN**

- 5.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form von Investitionszuschüssen.
- 5.2 Die für die Auszahlung der Bundesmittel erforderlichen Unterlagen gemäß der oben angeführten Förderungsrichtlinie bildet gleichzeitig die Grundlage für die Freigabe der Landesmittel. Die Landesmittel werden nach Abschluss der Endabrechnung durch den Bund ausbezahlt.
- 5.3 Die Freigabe der Landesbeiträge wird nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages durch das ressortzuständige Regierungsmitglied genehmigt

## **6. INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1.1.2011 in Kraft.